

Satzung **zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern** **in kommunalen Kindertageseinrichtungen und** **Kinderkombinationen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort der** **Stadt Treuen)**

vom 26.05.2009

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2009 (GVBl. S. 135), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. S. 478) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. Seite 866) hat der Stadtrat der Stadt Treuen am 20. Mai 2009 beschlossen, die Satzung über die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kinderkombinationen vom 29. 11.2001 wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. In § 6 Abs. 2 der Satzung über die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kinderkombinationen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort der Stadt Treuen) vom 29.11.2001, zuletzt geändert am 07.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt „Treuer Landbote“ vom 20.07.2006 wird folgende Nr. 2.5. angefügt:

Im letzten Kindergartenjahr werden im Umfang einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden keine Elternbeiträge (Elternbeitragsfreiheit) gemäß § 15 Abs. 3 SächsKitaG erhoben. Das letzte Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr) beginnt am 1. August des Jahres vor Eintreten der Schulpflicht und endet am 31. Juli des Folgejahres. Im Falle einer Anmeldung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SchulG sowie eines Antrages auf vorzeitige Einschulung nach § 27 Abs. 2 SchulG durch die Eltern wird die Beitragsfreiheit für das Schulvorbereitungsjahr auf maximal 12 Monate begrenzt, wird ein Kind vom Schulbesuch gemäß § 27 Abs. 3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.

2. In § 6 Abs. 2 Punkt 2.2. und 2.4. sowie § 6 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Abs. 2 Punkt 2.5. bleibt davon unberührt.“

§ 2 *In Kraft treten*

Diese Satzung tritt rückwirkende zum 01.03.2009 in Kraft.

Treuen, den 26.05.2009

gez. A. Barth
Bürgermeisterin